

*registrari folio 20 et nunc per errorem est hic posita*⁴⁴. Dieser Korrekturvermerk, der sich auf die Abschrift einer Quittung vom 7. Mai 1435 für den Bischof von Arles bezieht, macht nicht nur deutlich, dass Andreas de Montecchio das Register zur Kontrolle durchsah. Er zeigt auch, dass die Quittungen nicht sukzessive in das Register abgeschrieben wurden. Vielmehr wurden sie von Johannes Braquepot blockweise aufgenommen. Der Prozess von der Ausstellung einer Quittung für den Zahlenden bis zu ihrer Abschrift in das Register muss somit dreigeteilt gewesen sein: Die zahlungspflichtigen Kleriker fanden sich in der *domus habitacionis*⁴⁵, also dem Wohn- und Arbeitsort des Kollektors ein, beglichen ihre fälligen Beträge und ließen sich im Gegenzug eine Quittung – in der Regel in Form eines Notarsinstruments – ausstellen. Diese war für den Zahler von zentraler Bedeutung, da er dadurch einerseits sicherstellen konnte, dass die päpstliche Kammer keine Ansprüche ihm gegenüber mehr geltend machen konnte. Andererseits sicherte ihm die Zahlung seine rechtmäßige Pfründe zu, die er nun mit einem Beweismittel gegenüber möglicherweise konkurrierenden Klerikern, die Anspruch auf sein *beneficium* erhoben, verteidigen konnte⁴⁶. Im

44) Ebd., fol. 41v.

45) Der Wohn- und Arbeitsort des Andreas de Montecchio und seines Personals wird in den Quittungen als *domus fratrum Augustinensium* (ASR, Camerale I, Appendice 19, fol. 35v), *stuba maior et inferior fratrum Augustinensium* (fol. 36r), als *domus habitacionis nostre sita prope sanctum Petrum in montibus* (fol. 4r) oder *apud sanctum Augustinum in loco quo sacra deputacio pacis solet celebrari* (fol. 30r.) ausgewiesen. Es handelte sich somit um die 1276 in Basel gegründete Niederlassung der Augustinereremiten, vgl. hierzu Adalbero KUNZELMANN, Geschichte der deutschen Augustiner-Eremiten. Eine Sammlung wissenschaftlicher Forschungen über den hl. Augustinus und den Augustinerorden, Bd. 2: Die rheinisch-schwäbische Provinz bis zum Ende des Mittelalters (Cassiciacum 26,2, 1970) S. 105–107. Diese ausgesprochen präzise Angabe des Arbeits- und Wohnortes stellt gerade für den deutschen Raum eine Ausnahme dar. In der Regel sind Formulierungen wie *in domo habitacionis nostre* üblich, vgl. SCHUCHARD, Kollektoren (wie Anm. 39) S. 51 Anm. 181.

46) Die Berichte über Streitigkeiten zwischen Klerikern um Pfründen sind zahlreich, verwiesen sei hierbei lediglich auf Dieter BROSIUS: Ein Hamelner Pfründenstreit im Spiegel eines juristischen Gutachtens, in: Kurie und Region. Festschrift für Brigide Schwarz zum 65. Geburtstag, hg. von Brigitte FLUG / Michael MATHEUS / Andreas REHBERG (Geschichtliche Landeskunde 59, 2005) S. 63–71. Grundlegend über konkurrierende Suppliken für eine Pfründe und den Geschäftsgang an der Kurie noch immer Ernst PRITZ: Supplikensignatur und Briefexpedition an der römischen Kurie im Pontifikat Papst Calixts III. (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 42, 1972). Zu diesem Aspekt und der Tatsache, dass Quittungen zeitweise in der Kammer registriert wurden, vgl. SCHUCHARD, Kollektoren (wie Anm. 39) S. 109–112.